

Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

An alle
Institute und sonstigen Einrichtungen
der Universität

Zentrale Universitätsverwaltung
Personalreferat P 3

Ansprechpartner: Herr Bruckler
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen
Telefon +49 9131 85-26613
Fax +49 9131 85-26442
dietmar.bruckler@fau.de
www.fau.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: P 3 – 161
Erlangen, den 20.03.2013

**Nebenberufliche Hilfskräfte;
Neue gesetzliche Regeln für Minijobs und Gleitzone, ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugs-
merkmale)-Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 18.12.2012 möchten wir hinsichtlich der neuen Regeln für die Minijobs und Gleitzone und dem ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale)-Verfahren noch auf Folgendes hinweisen:

1. Der neue Vordruck **Feststellung der Versicherungspflicht (6 Seiten einschl. Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht)** ist speziell für die nebenberuflichen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte konzipiert. Dieser Vordruck fragt alle möglichen Konstellationen ab und wird für alle nebenberuflichen studentischen Hilfskräfte, Hilfskräfte mit Bachelorabschluss und wissenschaftlichen Hilfskräfte - geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und auch Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnsektor (Gleitzone) - verwendet.

Das vollständige Formular, d.h. alle sechs Seiten, wird nur bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen benötigt. Bei Beschäftigungen in der Gleitzone werden nur die ersten vier Seiten des Formulars benötigt.

Das Landesamt für Finanzen, Ansbach, hat gebeten, auf dem Befreiungsantrag (Anlage 2) oben rechts zu vermerken, wann dieser in Ihrer Dienststelle eingegangen ist. Dies kann auch handschriftlich erfolgen. Dieser Eingangsvermerk ist insoweit wichtig, da er Auswirkungen auf den Beginn der Versicherungsfreiheit hat. Der untere Abschnitt (Arbeitgeber) ist ausschließlich von den Bezügestellen auszufüllen.

Der neue Vordruck ist im Handbuch für Personalangelegenheiten bei den Einstellungsunterlagen für die nebenberuflichen Hilfskräfte zu finden.

Es wird gebeten, den alten Vordruck „Erklärung zur Versicherungspflicht bzw. –freiheit“ nicht mehr zu verwenden.

2. Da es zwischen den Bezügestellen und den jeweils zuständigen Finanzämter wegen des **ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale)-Verfahren** zu unterschiedlichen Bewertungen gekommen ist, hat das Landesamt für Finanzen, Ansbach, gebeten, Folgendes klar zu stellen:

Im **Übergangszeitraum (das gesamte Kalenderjahr 2013)** darf der Arbeitgeber als erstes Dienstverhältnis nur anmelden, wenn die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011, 2012 oder 2013 (Ersatzbescheinigung 2011, 2012 oder 2013) mit einer der Steuerklassen I-V vorliegt. Erst ab dem Jahr 2014 findet das ELStAM-Verfahren ausschließlich auf dem elektronischen Wege statt.

3. Der Einstellungsantrag für die nebenberuflichen Hilfskräfte wurde auch überarbeitet und im Handbuch für Personalangelegenheiten hinterlegt.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir daran erinnern, dass Einstellungsanträge vollständig ausgefüllt und unter Vorlage aller zur Einstellung erforderlicher Unterlagen rechtzeitig (4 Wochen) vor gewünschtem Vertragsbeginn vorzulegen sind.

Für Ihr Verständnis und die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit möchten wir Ihnen, auch im Namen der Kolleginnen und Kollegen des Landesamtes für Finanzen, ganz herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bruckler
Verwaltungsangestellter